

126
BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 117/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Katalin S [REDACTED],

[REDACTED], S [REDACTED] Road, W [REDACTED], S [REDACTED], GB,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
C [REDACTED], K [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Dezember 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 25. Februar 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung des Beweisergebnisses. Er geht dabei von dem richtigen rechtlichen Ausgangspunkt aus, daß an die Feststellung des Nötigungszusammenhangs nach § 150 BGG af keine hohen Anforderungen zu stellen sind, daß es genügt, wenn sich der Verfolgte als Deutscher in seiner bisherigen Umgebung nicht mehr wohl gefühlt hat und deshalb wieder unter Deutschen hat leben wollen, und daß die deutsche Volkzugehörigkeit nicht der ausschlaggebende Grund für die Auswanderung gewesen sein muß (vgl. BGH RnW 1962, 416; 1974, 39; 1978, 174 Nr. 8). Ob er die vorliegenden Beweise in dieser

- 3 -

Richtung zutreffend gewürdigt hat, ist eine Frage des Einzelfalls und rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision.

Auch die Verfahrenartigen der Beschwerdeführerin führen nicht zur Zulassung der Revision. Das rechtliche Gehör ist ihr vom Berufungsgericht nicht versagt worden. Die Anwendung des § 176 Abs. 2 EEG hat das Oberlandesgericht im Ergebnis zu Recht abgelehnt, weil ein etwaiger Beseisnetatand der Klägerin nicht darauf beruht, daß Urkunden verlorengegangen oder Zeugen verstorben oder unauffindbar sind.

Mai

Zorn

